



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

April 2021

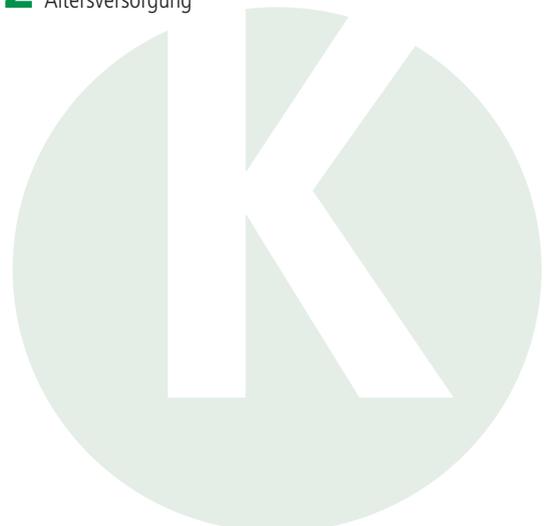


Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 13.10.2020: Betriebliche Altersversorgung unter Bezug auf beamtenmäßige Versorgung – Versorgungsausgleich
- 2** BAG-Entscheidung vom 22.09.2020: Zusage einer bAV-Versorgungszusage – Rechtsschutzbedürfnis für Leistungsklage
- 3** BAG-Entscheidung vom 08.12.2020: Geltendmachung und Verwirkung des Rechts auf Anpassung laufender Leistungen der betrieblichen Altersversorgung
- 4** BFH-Entscheidung vom 28.10.2020: Betriebsausgabenabzug von im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses geleisteten Beiträgen für eine rückgedeckte Unterstützungskasse
- 5** BFH-Entscheidung vom 26.01.2021: Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses durch nicht mehr in GmbH-Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter
- 6** FG Saarland - Entscheidung vom 30.06.2020: Gleichzeitige Zahlung einer Invalidenrente und einer um die Invalidenrente gekürzten Geschäftsführervergütung bei partieller Berufsunfähigkeit des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH als vGA
- 7** BFH-Entscheidung vom 16.12.2020: Versorgungsfreibetrag bei Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 13.04.2021: Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug nach den neuen Regelungen des § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 2 S. 11 Hs. 2 EStG
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 13.10.2020: Betriebliche Altersversorgung unter Bezug auf beamtenmäßige Versorgung – Versorgungsausgleich

Zu seinem Urteil vom 13.10.2020 zu Fragen des Versorgungsausgleichs fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 13.10.2020 - 3 AZR 130/20 -, BeckRS 2020, 40206):

Werden in einem auf der Grundlage von § 1587 b II BGB in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung erlassenen familiengerichtlichen Beschluss über den Versorgungsausgleich zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten Versorgungsanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, so ist der Versorgungsschuldner des ausgleichspflichtigen Ehegatten nach § 72 I 1 Nr. 1 LBeamtVG NRW zur Kürzung der beamtenmäßigen Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten berechtigt. Dies ist unabhängig davon, ob er als Versorgungsschuldner im Beschluss genannt ist.

Familiengerichtliche Entscheidungen, mit denen im Versorgungsausgleich eine externe Teilung durchgeführt wird, entfalten keine Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren zwischen dem versorgungsberechtigten ausgleichspflichtigen Ehegatten und dem Versorgungsverpflichteten.

Grundsätzlich ist die Auslegung von atypischen Erklärungen Aufgabe der Tatsachengerichte. Diese kann vom Bundesarbeitsgericht als Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob das Landesarbeitsgericht Auslegungsregeln verletzt oder gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen, bei seiner Auslegung wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt oder eine gebotene Auslegung überhaupt unterlassen hat.

2 BAG-Entscheidung vom 22.09.2020: Zusage einer bAV-Versorgungszusage – Rechtsschutzbedürfnis für Leistungsklage

Zu seinem Urteil vom 22.09.2020 zu Fragen des Rechtsschutzbedürfnis für Leistungsklage fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 22.09.2020 - 3 AZR 433/19 -, BeckRS 2020, 26436):

Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Leistungsklage kann ausnahmsweise fehlen, wenn kein schutzwürdiger Vorteil erlangt werden kann bzw. etwas verlangt wird, was dem Kläger bereits zusteht.

Fordert eine Versorgungsordnung eine schriftliche Vereinbarung über die Versorgungszusage, so ist eine solche Voraussetzung nicht konstitutiv. Die „Zusage einer Versorgungszusage“ stellt bereits eine Versorgungszusage im Sinne von § 1 I BetrAVG dar, wenn dem Arbeitgeber kein Entscheidungsspielraum verbleibt, ob er eine Versorgung zusagen möchte, und es nur noch darauf ankommt, dass die Anwartschaft zum Vollrecht erstarkt sowie der Versorgungsfall eintritt.

An einen Verzicht auf Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind strenge Anforderungen zu stellen. Es muss eine unmissverständliche Willenserklärung vorliegen.

Die Auslegung tarifvertraglicher Ausschlussfristen ergibt regelmäßig, dass sie auf Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, deren Versagung sich in der Regel erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auswirkt, keine Anwendung finden.

3 BAG-Entscheidung vom 08.12.2020: Geltendmachung und Verwirkung des Rechts auf Anpassung laufender Leistungen der betrieblichen Altersversorgung

Die Ausgestaltung von Leitlinien, unter welchen Umständen ein vertraglich festgelegtes Recht auf Anpassung laufender Leistungen der betrieblichen Altersversorgung der Verwirkung nach § 242 BGB unterliegt, kann eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 72 II Nr. 1 ArbGG sein.

Das aus § 16 BetrAVG entwickelte Fristenregime zur Geltendmachung und Verwirkung des Rechts die Anpassung laufender Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu verlangen, kann auf vertragliche Anpassungsregelungen nur eingeschränkt angewendet werden. Es ist lediglich übertragbar, wenn sich die Regelungen des Versorgungswerks nach Wortlaut und Inhalt an § 16 I und II BetrAVG anlehnen und zur Anpassung entsprechende ausdrückliche Bestimmungen enthalten. Nur dann sind die für die gesetzliche Anpassungsprüfungs- und -entscheidungspflicht geltenden Grundsätze insgesamt auf die Anpassungen der Ruhegelder an-

wendbar (BAG vom 08.12.2020 - 3 AZN 849/20 -, BeckRS 2020, 35609).

4 BFH-Entscheidung vom 28.10.2020: Betriebsausgabenabzug von im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses geleisteten Beiträgen für eine rückgedeckte Unterstützungskasse

Werden im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses Gehaltsansprüche des Arbeitnehmers teilweise zum Zweck betrieblicher Altersvorsorge in Beiträge für eine rückgedeckte Unterstützungskasse umgewandelt, ist die Entgeltumwandlung grundsätzlich am Maßstab des Fremdvergleichs zu messen. Für die Fremdvergleichsprüfung bei Entgeltumwandlungen ist dabei insbesondere das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen regelmäßig anzunehmender Angemessenheit und nur ausnahmsweise gegebener Unangemessenheit der Umgestaltung der Entlohnung des Arbeitsverhältnisses zu beachten (FH vom 28.10.2020 - X R 32/18 -, BeckRS 2020, 45250).

Eine insoweit unangemessene Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses kommt bei sprunghaften Gehaltsanhebungen im Vorfeld der Entgeltumwandlung, bei einer „Nur-Pension“ oder bei mit Risiko- und Kostensteigerungen für das Unternehmen verbundenen Zusagen in Betracht. Im Fall echter nicht unangemessener Barlohn- umwandlungen sind Beiträge für eine rückgedeckte Unterstützungskasse betrieblich veranlasst und ohne Prüfung einer sog. Überversorgung als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

5 BFH-Entscheidung vom 26.01.2021: Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses durch nicht mehr in GmbH-Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter

Der Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses durch einen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht mehr als Inhaber eines Geschäftsanteils eingetragenen Gesellschafter einer GmbH steht grundsätzlich die negative Legitimationswirkung des § 16 Abs. 1 S. 1

GmbHG entgegen. Fehlt dem Kläger die Anfechtungsbefugnis, weil er nicht als Inhaber eines Geschäftsanteils in der Gesellschafterliste eingetragen ist, fehlt ihm auch die materielle Berechtigung zur Geltendmachung von auf positive Beschlussfeststellung gerichteten Klageanträgen.

Die Anfechtung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung einer GmbH kann analog § 244 S. 1 AktG nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Gesellschafterversammlung den anfechtbaren Beschluss durch einen neuen Beschluss bestätigt hat und dieser Beschluss nicht fristgerecht angefochten oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist (BFH vom 26.01.2021 - II ZR 391/18 -, BeckRS 2021, 2175).

6 FG Saarland - Entscheidung vom 30.06.2020: Gleichzeitige Zahlung einer Invalidenrente und einer um die Invalidenrente gekürzten Geschäftsführervergütung bei partieller Berufsunfähigkeit des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH als vGA

Hat die GmbH ihrem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer ua eine ab dem 65. Lebensjahr mögliche Pension sowie bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor dem 65. Lebensjahr eine Invalidenrente zugesagt, wird der Gesellschafter-Geschäftsführer vor seinem 65. Geburtstag infolge einer schweren Verletzung teilweise berufs unfähig, wird deswegen eine deutliche Reduzierung der bisherigen Arbeitszeit, der Beginn der Auszahlung der Invalidenrente sowie die Kürzung der bisherigen Geschäftsführerbezüge um den Betrag der Invalidenrente vereinbart, so ist es ernstlich zweifelhaft, ob die Auszahlung der Invalidenrente zu einer vGA führt. Hat die GmbH im Ergebnis nicht mehr aufgewendet, als sie ohne Eintritt des Versorgungsfalls aufgewendet hätte, so ist insoweit ernstlich zweifelhaft, ob von einer Wertverschiebung zwischen GmbH und Gesellschafter-Geschäftsführer iS einer – für eine vGA erforderlichen – Vermögensminderung zulasten der GmbH ausgegangen werden kann (FG Saarland vom 30.06.2020 - I V 1424/19 -, BeckRS 2020, 29619).

7 BFH-Entscheidung vom 16.12.2020: Versorgungsfreibetrag bei Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer nach einer Ruhegeldordnung, Satzung, Dienstordnung oder einem (Tarif-)Vertrag von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine lebenslängliche Alters- oder Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage seines Arbeitsentgelts und der Dauer seiner Dienstzeit gewährt wird. Die zugesagte Versorgung muss nach Voraussetzung, Art und Umfang ungeachtet gewisser Abweichungen einer beamtenrechtlichen Versorgung in wesentlichen Grundzügen gleichstehen.

Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG setzen nicht voraus, dass auch das vorangegangene Dienstverhältnis beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprach. (BFH vom 16.12.2020 - VI R 29/18 -, BeckRS 2020, 43064).

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben vom 13.04.2021: Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug nach den neuen Regelungen des § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 2 S. 11 Hs. 2 EStG

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Anwendung der Regelungen des § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 2 S. 11 Hs. 2 EStG idF des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BGBl. I 2020, 2451) unter Berücksichtigung der BT-Drs. 19/25160, 138 sowie für die Anwendung der Urteile des BFH v. 7.6.2018 – VI R 13/16 (BStBl. II 2019, 371, DStR 2018, 1907)

und v. 4.7.2018 – VI R 16/17 (BStBl. II 2019, 373, DStR 2018, 1910) zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug die folgenden Grundsätze:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direkt-

versicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsansparungen, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)

- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.